

ENDVERBLEIBSERKLÄRUNG

EUC Export Certification Authority

E.INFRA GmbH
Heidelberger Straße 1
01189 Dresden
T: +49 351 49778-0
F: +49 351 49778-199
E: mail@e-infra.com
W: www.e-infra.com

Geschäftsführung:
Carsten Klemm

Registergericht:
Amtsgericht Dresden
HRB 29659
USt-IdNr. DE275277008

Der Vertragspartner, einschließlich seiner Tochtergesellschaften, ist darüber informiert, dass die Waren, Software und/oder Technologie („Güter“), die er von E.INFRA GmbH und deren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (im Folgenden „E.INFRA“) kauft oder erhält, ggf. Ausfuhr-, Wiederausfuhr- oder anderen Beschränkungen unterliegen. Daher verpflichtet sich der Vertragspartner, alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Export und Re-export solcher Güter einzuhalten. Insbesondere:

1. Der Vertragspartner bestätigt, dass die Güter nach seinem Wissen weder direkt noch indirekt verwendet, verkauft, wiederausgeführt, übertragen oder in Produkte integriert werden, die für Personen (natürliche und juristische) und Organisationen bestimmt sind, die auf zutreffenden Sanktionslisten der USA, der UNO, der Europäischen Union oder anderer Staaten genannt sind. Zu diesen Listen gehören unter anderem die Entity List in Teil 744 der U.S. Export Administration Regulations („EAR“) und die Specially Designated Nationals-Liste des U.S. Office of Foreign Assets Control.
2. Der Vertragspartner bestätigt, dass die Güter nach seiner Kenntnis nicht exportiert, re-exportiert oder direkt oder indirekt in oder über ein Land umgeleitet oder umgeladen werden, wenn dies gegen die Embargobestimmungen der UNO, der USA, der Europäischen Union oder gegen jedes andere anwendbare Embargo verstößt, es sei denn, dies ist gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig. Der beschränkte Länderkreis beinhaltet unter anderem Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, Russland, Weißrussland, die ukrainischen Regionen Krim, Donezk, Luhansk oder jede andere Region, die Ländergruppe E des Anhang Nr. 1 Teil 740 der EAR definiert sind.
3. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Güter mit US-Ursprung und im Ausland hergestellte Produkte, die US-Ursprungsgüter enthalten, den Bestimmungen EAR unterliegen können. Im Falle einer Ausfuhr/Wiederausfuhr oder eines Transfers wird der Vertragspartner alle erforderlichen Genehmigungen (d.h. Ausfuhrgenehmigungen usw.) von der US-Regierung und jeder anderen zuständigen Regierung einholen.
4. Der Vertragspartner bestätigt, dass die Güter nach eigener Kenntnis nicht verwendet, verkauft, re-exportiert, übertragen oder in Produkte integriert werden, die direkt oder indirekt für die Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Lagerung oder Verwendung von chemischen oder biologischen Waffen, Nuklearprogrammen, Raketen, maritimen Nuklearantriebsprojekten oder einer anderen verbotenen Endverwendung genutzt werden, es sei denn, dies ist nach geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig.
5. Der Vertragspartner bestätigt, dass die Güter nach seiner Kenntnis weder direkt noch indirekt verwendet, verkauft, re-exportiert, übertragen oder in Produkte integriert werden, die bestimmt sind für „militärische Endverwendung“, „militärische Endverwender“[1], „Endverwender des militärischen Geheimdienstes“ oder „Endnutzer des militärischen Geheimdienstes“[2], wie sie in Teil 744 des EAR definiert sind, es sei denn, dies ist gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig.

6. Der Vertragspartner bestätigt, dass die Güter nicht für Aktivitäten verwendet werden, die die Entwicklung oder Produktion von Advanced Semiconductors, Halbleiterfertigungsanlagen oder zugehörigen Teilen und Komponenten umfassen, oder für die Entwicklung, Produktion oder Verwendung von Supercomputern oder zugehörigen Teilen und Komponenten in China, Hongkong oder Macau verwendet werden, wie in Teil 744.23 des EAR beschrieben.
7. Beim Kauf von ITAR-kontrollierten Gütern sind dem Vertragspartner die Bestimmungen der 22 CFR 122, U.S. International Traffic in Arms Regulation („ITAR“) bekannt, und er bestätigt, diese einzuhalten. Der Vertragspartner ist darüber informiert, dass jeder Re-export von ITAR-kontrollierten Gütern oder jeder Export oder Transfer eines Endprodukts, das eine ITAR-kontrollierte Komponente enthält, einer Genehmigung des US-Außenministeriums bedarf.

[1] Militärischer Endverwender im Sinne von Teil 744 der U.S. Export Administration Regulations („EAR“) – bezeichnet die nationalen Streitkräfte (Armee, Marine, Luftwaffe oder Küstenwache) sowie die Nationalgarde und militärische Einheiten der Polizei, staatliche Geheimdienste oder Aufklärungsorganisationen oder jede Person oder Organisation, deren Handlungen oder Funktionen darauf abzielen, militärische Endverwendungen zu unterstützen.

Unter militärischer Endverwendung versteht man den Einbau in einen Rüstungsgut, das in der U.S. Munitions List (USML) (22 CFR Teil 121, International Traffic in Arms Regulations) beschrieben ist und den Einbau in Güter, die unter Export Control Classification Numbers (ECCNs) mit der Endung „A018“ oder unter ECCNs der „Serie 600“ klassifiziert der U.S. Commerce Control List (CCL) sind; oder die Verwendung von Gütern zum Betrieb, zur Installation, Wartung, Reparatur, Überholung, Sanierung, „Entwicklung“ oder „Produktion“ der beschriebenen Rüstungsgüter.

[2] Military-intelligence end use im Sinne von Teil 744 der EAR bezeichnet das Design, die Entwicklung, die Produktion oder die Verwendung von militärischen Gütern, die dazu bestimmt sind, die Tätigkeiten oder Funktionen eines „Military Intelligence End-Users“ wie er in Teil 744 der EAR definiert ist.

„Military Intelligence End-User“ bezeichnet jede Nachrichten- oder Aufklärungsorganisation der Streitkräfte (Heer, Marine, Marine, Luftwaffe oder Küstenwache).

[3] Unter Government End-User versteht man jede ausländische zentrale, regionale oder lokale Regierungsabteilung, Agentur oder andere Stelle, die Regierungsfunktionen wahrnimmt. Dazu gehören staatliche Forschungseinrichtungen, Regierungsunternehmen oder deren separate Geschäftseinheiten sowie internationale Regierungsorganisationen. Dieser Begriff umfasst NICHT: Versorgungsunternehmen (einschließlich Telekommunikationsunternehmen und Internetdienst-anbieter); Banken und Finanzinstitute; Transport; Rundfunk oder Unterhaltung; Bildungsorganisationen (außer öffentliche Schulen und Universitäten); zivile Gesundheits- und medizinische Organisationen (einschließlich öffentlicher ziviler Krankenhäuser); Einzel- oder Großhandelsunternehmen; und Produktions- oder Industrieunternehmen.

Dem Vertragspartner ist bewusst, dass die US-Regierung und andere Regierungen von Zeit zu Zeit die Exportkontrollgesetze und -vorschriften ändern können, einschließlich der Liste verbotener Unternehmen (Sanktionslisten), eingeschränkter Bestimmungsorte oder Proliferationsaktivitäten. Die entsprechenden Änderungen sind auf dieses EUC anwendbar.

Dem Vertragspartner ist ebenfalls bewusst, dass seine Unternehmen für die Einhaltung aller geltenden nationalen, EU, US-amerikanischen und geltenden internationalen Exportgesetze und -vorschriften verantwortlich ist.

Diese Bestimmungen gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung weiter.